

„Geplanter Netzausbau Ferngas – Neubau ETL 178 Walle - Wolfsburg“

Vorhaben der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover

Ergebnisniederschrift der Antragskonferenz am 24.04.2018

Konferenzort:	Braunschweig, BZV-Medienhaus
Konferenzleitung:	André Menzel, Regionalverband Großraum Braunschweig
Teilnehmer:	siehe Teilnehmerliste (Anhang)
Dauer:	10:00 bis 12:00 Uhr

Übersicht:

1. Einführung	Seite	1
2. Aufgaben und Inhalte des ROV		2
3. Vorstellung des Vorhabens und des geplanten Untersuchungsrahmens		2
4. Raumverträglichkeitsstudie (RVS)		6
5. UVP-Bericht		8
6. Weiterer Verfahrensverlauf		9

1. Einführung

Herr Menzel (Regionalverband Großraum Braunschweig, Untere Landesplanungsbehörde) begrüßt die Teilnehmenden zu der vom Regionalverband Großraum Braunschweig durchgeführten raumordnungsrechtlichen Antragskonferenz.

Herr Menzel stellt die Tagesordnung vor und erläutert die Aufgabe der Antragskonferenz. Er betont, dass alle schriftlich wie mündlich in das Verfahren eingebrachten Hinweise, Bedenken und Forderungen Berücksichtigung finden. Alle schriftlichen Stellungnahmen werden der Vorhabenträgerin sowie dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie als zuständiger planfeststellender Behörde zur Verfügung gestellt. (Die schriftlichen Stellungnahmen sind dieser Niederschrift als Anlage beigefügt. Niederschrift und Stellungnahmen werden zudem auf der Homepage des Regionalverbands unter <https://www.regionalverband-braunschweig.de/rov/> online abrufbar zur Verfügung gestellt).

2. Aufgaben und Inhalte des Raumordnungsverfahrens (ROV)

Herr Menzel erläutert das Raumordnungsverfahren (ROV) (PPT s. Anlage). Er verweist darauf, dass das ROV ein behördeninternes Verwaltungsverfahren ist, das in Niedersachsen mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird. Herr Menzel stellt des Weiteren die nachfolgenden Bestandteile des ROVs vor:

- Raumverträglichkeitsprüfung (Grundlage: Raumverträglichkeitsstudie – RVS)
- Umweltverträglichkeitsprüfung (Grundlage: UVP-Bericht)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)
- ggf. spezielle erste Hinweise für artenschutzrechtliche Prüfung (saP).

Zum Verfahren erläutert Herr Menzel, dass die Antragskonferenz (AK) dem Raumordnungsverfahren vorgeschaltet ist. Zentrale Aufgaben der Antragskonferenz sind es, einerseits

- Informationen zusammenzutragen, um die Frage des grundsätzlichen Erfordernisses eines ROVs klären zu können und andererseits,
- um den Vorhabenträger / die Vorhabenträgerin dahingehend zu befähigen, umfassende und den Anforderungen entsprechende Unterlagen für das ROV erstellen zu können.

Die Unterlagen sollten so erarbeitet werden, dass sie auch für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren Verwendung finden können.

Mit Hilfe der zur AK eingeladenen Träger öffentlicher Belange sowie weiterer vom Vorhaben betroffener Akteure sollen wesentliche Informationen zum Vorhaben, Vorhabengebiet und zu verschiedenen mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Erfordernissen zusammengetragen werden. Mit der Antragskonferenz sollen auch frühzeitig Konfliktfelder ermittelt, transparent gemacht und ggf. schon Lösungswege skizziert werden.

Herr Menzel führt aus, dass auf die Durchführung eines ROVs kein Anspruch besteht. Der Regionalverband als Untere Landesplanungsbehörde ermittelt die mit dem Vorhaben verbundene Sachlage und prüft die Raumverträglichkeit. Bei einem ermittelten Erfordernis wird ein ROV durchgeführt. Von einem ROV kann jedoch abgesehen werden, wenn dies raumordnungsrechtlich entbehrlich ist. Bei Verzicht werden die erforderlichen Informationen und Maßgaben in einer raumordnerischen Stellungnahme in das nachfolgende Planfeststellungsverfahren eingebracht.

3. Vorstellung des Vorhabens und des von der Vorhabenträgerin geplanten Untersuchungsrahmens

Herr Stegemerten (Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (Vorhabenträgerin)) und Herr Prof. Dr. Rehfeldt (Planungsgemeinschaft LaReG GbR) erläutern die allgemeinen und spezifischen Rahmenbedingungen des Ferngasleitungsnetzes im Raum Wolfsburg, Gifhorn und Braunschweig und stellen die Erforderlichkeiten des Netzausbaus -Ferngas- dar. Sie erläutern das Vorhaben Neubau der ETL 178 Walle – Wolfsburg, und den hierfür vorgesehenen Untersuchungsrahmen (PPT-Folien, s. Anlage).

Hintergrund / Rahmenbedingungen

Das Volkswagenwerk in Wolfsburg und die Stadt Wolfsburg werden gegenwärtig durch zwei Steinkohlekraftwerke mit Elektrizität und Fernwärme versorgt. Die Volkswagen AG (VW) plant, die Steinkohlekraftwerke auf den Energieträger Gas umzustellen und hat dazu bei Gasunie Deutschland eine Anfrage auf Bereitstellung von Transportkapazitäten für die benötigten Gas-mengen auf der Basis des § 39 Gasnetzzugangsverordnung gestellt.

Für die Bereitstellung der benötigten Gasmengen soll eine Erdgastransportleitung (ETL) von der Station Walle zu den Gaskraftwerken auf dem VW-Werksgelände errichtet werden, da die Leistung der bestehenden Leitung ETL 26 mit einer Nennweite von 250 mm für die geplante Belieferung der neuen Gaskraftwerke nicht ausreichend ist. Mit dem Bau dieser ETL, der ETL 178, soll eine langfristige Versorgung der Kraftwerke des VW-Werkes in Wolfsburg sowie der öffentlichen Energieversorgung mit Gas sichergestellt werden.

Das Vorhaben / ETL 178

Die Erdgastransportleitung (ETL) 178 von Walle nach Wolfsburg wird mit einem Rohrdurchmesser DN 400 geplant. Die voraussichtliche Länge beträgt ca. 30 km. Der erforderliche Schutzstreifen umfasst 8 m (4 m beiderseits der Leitungsachse), der Regelarbeitsstreifen (Bau) ca. 25 m.

Das Bauverfahren wird weitestgehend im offenen Rohrgraben durchgeführt. Neben der Verlegung im offenen Rohrgraben kommt auch die geschlossene Bauweise zur Anwendung. Dieses Verfahren wird dann angewendet, wenn eine offene Verlegung aufgrund von schützenswerter Natur, sensibler oder befahrener Gewässer sowie bedeutsamer Straßen und Bahnstrecken nicht durchführbar ist.

Im Abstand von ca. 15 km (gemäß Regelwerk DVGW G 463 alle 10 – 18 km) erfolgt der Bau von sog. Absperrstationen, durch die der Durchfluss durch die Leitung im Reparatur- oder Ereignisfall unterbrochen werden kann. Die Stationsstandorte bestehender Leitungen werden bei der Auswahl der Standorte für die neuen Absperrstationen bevorzugt, um die dort bereits vorhandene Infrastruktur (Zufahrten, Strom, Fernmeldeeinrichtungen) nutzen zu können. Im günstigsten Fall können bestehende Stationsstandorte erweitert werden, so dass der zusätzliche Flächenbedarf minimiert werden kann (s. z. B. Station Wasbüttel, Station Fallersleben).

Auf Nachfrage von **Herrn Pfeiff** (UWB, Stadt Braunschweig), warum nicht von Anfang in der geschlossenen Bauweise die Leitung verlegt werde, antwortet **Herr Stegemerten**, dass die offene Bauweise wo möglich zu bevorzugen sei, da so die Erreichbarkeit der Leitungen, z.B. für Anschlüsse oder für Wartungs- und Reparaturarbeiten gegeben sei. Außerdem führt er aus, dass jede Bohrung mit einem Risiko behaftet sei, das es grundsätzlich zu vermeiden gilt.

Bezüglich allgemeiner Bohrtiefen führt **Herr Stegemerten** aus, dass bei HDD-Bohrungen mit einer Länge von ca. 1.000 m eine Tiefe von gut 20 m erreicht wird, bei HDD-Bohrungen von 2.000 m können es auch Tiefen von 40 m sein. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die spezifischen Tiefen in Abhängigkeit zur jeweiligen Geologie zu ermitteln sind.

Trassenkorridor

Der Trassenkorridor beginnt in der Stadt Braunschweig, führt durch verschiedene Gemeinden im Landkreis Gifhorn und endet in der Stadt Wolfsburg im VW-Werk.

Dem Gebot der Trassenbündelung folgend wird die geplante ETL 178 nach Möglichkeit parallel zur Bestandsleitung ETL 26 verlegt. Aufgrund verschiedener Rahmenbedingungen ist eine lückenlose Parallelführung nicht möglich. Vor allem am Anfang als insbesondere auch am Ende des Leitungskorridors verhindern verschiedene Gegebenheiten, wie die zwischenzeitlich erfolgte gewerbliche Entwicklung in Walle oder die hohen naturschutzfachlichen Flächenbelegungen (Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet) die Parallelführung.

Die Vorhabenträgerin schlägt daher alternativ vier verschiedene Trassenvarianten für die raumordnerische Prüfung vor:

- **Variante 1 – Parallellage zur ETL 26**

Die Trasse folgt der Parallellage zur Bestandsleitung, der ETL 26. Zur Minimierung der Eingriffe in die Schutzgebiete, v.a. die Naturschutzgebiete (NSG) „Ilkerbruch“ und „Düpenwiesen“ (beide auch als FFH-Gebiet ausgewiesen) ist es vorgesehen, diese im geschlossenen Bauverfahren zu unterqueren. Dazu sind drei bautechnisch anspruchsvolle HDDs mit Längen von 1.150 bis 1.800 m erforderlich (HDD – Horizontal Directional Drilling).

- **Variante 2 – Nordkorridor**

Der Nordkorridor vermeidet die Querung der beiden NSG „Ilkerbruch“ und „Düpenwiesen“. Er verläuft daher westlich des NSG „Ilkerbruch“ nach Norden und anschließend entlang der Kreisstraße K 114 bis zum VW-Werksgelände. Dennoch befindet sich ein Großteil dieser Trasse im FFH-Gebiet, das auch den Straßenkörper der K 114 mit umfasst.

- **Variante 3 – Südkorridor 1**

Der Südkorridor verlässt etwa südöstlich von Wasbüttel die Parallellage zur ETL 26 und führt südlich des Mittellandkanals bis etwas westlich von Fallersleben, wo der Kanal gequert wird (eine Weiterführung des Korridors südlich des Kanals ist auf Grund der vorhandenen Bebauung durch Hafenanlagen, Gewerbe- und Wohngebiete gemäß Vorhabenträgerin nicht möglich). Anschließend verläuft der Korridor weiter nach Osten zum Werksgelände, wobei die südlichen Ausläufer des FFH-Gebietes „Aller“ bzw. das NSG „Düpenwiesen“ geschlossen zu unterqueren sind (2 x HDD mit jeweils über 1.100 m).

- **Variante 4 – Südkorridor 2**

Zunächst erfolgt die gleiche Trassenführung wie beim Südkorridor 1. Trotz der vorangehend dargestellten Konflikte führt hier der Verlauf entlang des Mittellandkanals (MLK) bis zur BAB A 39.

Herr Stegemerten erläutert, dass die Variante 1 die Vorzugsvariante für die Vorhabenträgerin darstellt. Er informiert, dass in Bezug zur Kreuzung des Korridors mit der ICE-Strecke aktuell die Abstimmung mit der Deutschen Bahn gesucht wird. Auch eine Kampfmitteluntersuchung in Form

einer Desktop-Analyse wurde veranlasst. Ebenfalls wird die Abstimmung mit der Kreisarchäologie gesucht.

Herr Koch (Stadtplanung und Bauberatung, Stadt Wolfsburg) erkundigt sich bezüglich des Bündelungsprinzips, ob der Bündelung eine Orientierung an Straßen oder an Leitungen zu Grunde liegt. **Herr Stegemerten** antwortet, dass die Orientierung an Leitungen erfolge und ergänzt, dass dem Bodenschutz eine besondere Sorgfalt obliege.

Herr Koch fragt dennoch auch in Bezug zum Verkehr nach, warum nicht die Variante parallel zum Kanal ab Walle einbezogen werde. **Herr Stegemerten** antwortet, dass die Kanalnutzung nicht unbedingt gleichbedeutend mit dem geringsten Eingriff in Natur und Landschaft sei. Zudem befinden sich in Kanalnähe viele Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Dies sei ebenfalls zu berücksichtigen. Abschließend betont Herr Stegemerten noch einmal, dass das Bündelungsprinzip den Leitungen und nicht dem Verkehrsnetz gelte.¹

Untersuchungsumfang

Prof. Dr. Rehfeldt informiert für die Vorhabenträgerin Inhalte und Methodik der Raumverträglichkeitsstudie – RVS und des UVP-Berichts. Hierzu skizziert er die Anforderungen gemäß UVPG.

Raumverträglichkeitsstudie – RVS

Er erläutert den Inhalt bzw. die übergeordnete Struktur der RVS:

- Beschreibung der vorhandenen Nutzungen und raumordnerischen Planungen (Siedlungsflächen, Schutzgebiete, Infrastruktur, Vorranggebiete)
- Auswirkungen des Vorhabens auf raumordnerische Belange
- Raumwiderstandsklassen
- Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Hinsichtlich des Variantenvergleichs führt er die beiden Prüfmaßstäbe an:

- Durchfahrungslänge von Raumwiderstandsklassen
- Trassenbündelung.

Als Datengrundlage Raumverträglichkeitsstudie (RVS) werden angeführt:

- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2017
- Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig (RROP) 2008
- Landschaftsrahmenplan Stadt Braunschweig 1999; (Aktualisierung Schutzgut Tiere und Pflanzen & Biotopverbundkonzept 2011)
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Gifhorn 1994
- Landschaftsrahmenplan Stadt Wolfsburg 1998
- Flächennutzungspläne und Bebauungspläne der betroffenen (Samt-) Gemeinden und Städte

¹ Diese Nachfrage von Herrn Koch wurde im späteren Veranstaltungsverlauf beim Belang Wasserwirtschaft gestellt. Sie wurde ebenso wie der Kommentar von Herrn Stegemerten im Protokoll auch an dieser Stelle aufgenommen (wiederholt), da sie sachlich in Bezug zum Trassenkorridor und dort zur Variante 4 gestellt wurde.

UVP-Bericht

Prof. Dr. Rehfeldt verweist eingangs auf die rechtlichen Anforderungen gemäß § 10 Abs. 3 NROG, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 UVPG sowie § 16 UVPG. In diesem Zusammenhang erläutert er, dass eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet wird. Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung hat sich die Firma Gasunie dazu entschlossen, auf die Möglichkeit einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung zu verzichten.

Zum Inhalt der UVP führt er folgende Gliederung an:

- Bestandsbeschreibung
- bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen,
- Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen
- Variantenvergleich
- Weitere Angaben nach Anlage 4 UVPG
- Berücksichtigung der Ergebnisse der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung sowie der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung.

Prof. Dr. Rehfeldt bewertet die vorliegende Datengrundlage als gut. Hier könne u.a. auf Studien zu den Natura-2000-Gebieten und zum Artenschutz zurückgegriffen werden.

Hinsichtlich der Anforderungen zu den einzelnen Schutzgütern in der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Konfliktanalyse, Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung sowie der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung stellt Prof. Dr. Rehfeldt die PPT-Folien 25-42 der Vorhabenträgerin ausführlich vor. Anhand der nachfolgenden PPT-Folien 43-46 wird der geplante Untersuchungsumfang vorgestellt (PPT-Folien, s. Anlage).

4. Raumverträglichkeitsstudie (RVS)

4a. Hinweise/Stellungnahmen zum Untersuchungsrahmen der RVS

Überfachliche Belange der Raumordnung (Raumstruktur, Siedlungs- und Freiraumentwicklung)

./.

Landwirtschaft

Herr Schofer (Realverband Vordorf) thematisiert den erforderlichen Schutzstreifen. Er befürchtet Einschränkungen im Rahmen der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung (z.B. beim Maschineneinsatz) und bittet darum, dass verbindliche Konzepte für den allgemeinen Betrieb auf dem Schutzstreifen erstellt werden. Sein Fokus liegt hier auf den Boden bewirtschaftenden Arbeitsweisen. Konkret führt er das Beispiel Drainagen an. Hierzu erläutert er, dass bei erheblichem Niederschlag / Starkregenperioden der Wasserabfluss gewährleistet werden muss. Es könne nicht erst im „Ernstfall“ geregelt werden, wo und wie kurzfristig der Wasserabfluss durchgeführt / gewährleistet wird. Er ergänzt den zu betrachtenden Zusammenhang von Landwirtschaft und Hochwasserschutz. **Herr Stegemerten** führt hierzu aus, dass im Rahmen der Detailplanung unter Mitwirkung von Drainagefachunternehmen entsprechende Drainagekonzepte erarbeitet werden.

Herr Böse (Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V.) bietet die frühzeitige Abstimmung mit seinem Haus zur Klärung landwirtschaftlicher Belange an.

Forstwirtschaft

Frau Maack (Nds. Landesforsten, NFA Unterlüß) erinnert an erforderliche Waldumwandlungen bei einigen Varianten, da dort die Leitung Waldkanten-parallel verlaufen soll.

Sie informiert auch darüber, dass nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) andere Wertigkeiten als bei der Biotopkartierung nach Herrn von Drachenfels (NLWKN) zu Grunde gelegt werden.

Wasserwirtschaft

Herr Römer (Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Uelzen) informiert, dass der Mittellandkanal in einigen Abschnitten nicht gedichtet ist. Somit bilden der Kanal und das Grundwasser eine hydrologische Einheit. Herr Römer bietet die Zusendung ergänzender Unterlagen an.

Herr Koch fragt nach, warum nicht die Variante ab Walle parallel zum Kanal einbezogen werde. Diese Frage sei auch in Bezug zum Verkehr gestellt. **Herr Stegemerten** antwortet, dass die Kanalnutzung nicht unbedingt gleichbedeutend mit dem geringsten Eingriff in Natur und Landschaft sei. Zudem befänden sich in Kanalnähe viele Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Dies sei ebenfalls zu berücksichtigen. Abschließend verweist Herr Stegemerten darauf, dass das Bündelungsprinzip seines Erachtens den Leitungen und nicht dem Verkehrsnetz gelte.

Rohstoffwirtschaft

./.

Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen

Herr Koch gibt in Bezug zu Variante 3 den Hinweis, dass in Sülfeld langfristig Siedlungsentwicklung (Wohnen und Gewerbe) geplant sei. Hierzu liege bereits eine Machbarkeitsstudie vor. Herr Koch kündigt eine schriftliche Stellungnahme einschließlich einer Kartendarstellung an.

Freizeit-, Erholungsnutzungen

./.

Großräumige Naturschutzplanungen

Herr Römer gibt in Bezug zu Variante 3 den Hinweis auf den Planfeststellungsbeschluss zum Kanal. In diesem seien die entwickelten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingetragen. Herr Römer wird hierzu weitere Informationen zusenden.

Verkehr

./.

Ver-/Entsorgung

Herr Assainov (LSW Netz GmbH & Co. KG) informiert v.a. in Bezug zu Variante 3, dass eine Gasleitung / Mittelspannungsleitung betroffen sei. Er kündigt eine schriftliche Stellungnahme an.

Sonstige Nutzungen

./.

5. UVP-Bericht

Hinweise/ Stellungnahmen zum Untersuchungsrahmen des UVP-Berichts

Methodik / Vorhabenalternativen

Verweis auf die Nachfrage von **Herrn Koch** (S. 7), warum nicht die Variante parallel zum Kanal ab Walle in Bezug zum Verkehr einbezogen werde.

Schutzgut Menschen (insbesondere menschliche Gesundheit)

Herr Koch würdigt die geplante Umstellung von Steinkohle auf Gas. Die Minimierung des CO₂-Ausstoßes könnte positiv in die Bewertungen aufgenommen bzw. vermerkt werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Herr Pudack (UNB, Stadt Wolfsburg) stellt in Frage, ob bei Brutvögeln und dies insbesondere in Schutzgebieten, 125 m Untersuchungsstreifen ausreichen. **Prof. Dr. Rehfeldt** antwortet, dass dies vor allem von der Datenlage abhängt. Er stellt in Aussicht, dass in Schutzgebieten lokale Aufweitungen des Untersuchungskorridors möglich seien.

Herr Schell (UNB, Landkreis Gifhorn) unterstützt diese Forderung. Er sieht die Notwendigkeit jedoch nicht nur im Verlauf der Trasse in den Schutzgebieten, sondern ergänzt diese Forderung auch für den Bereich der Feldflur, in dem 125 m ebenfalls nicht ausreichend bemessen seien.

Bezüglich der Feldflur regt Herr Schell an, Insekten, Tagfalter und Heuschrecken mit in die Untersuchungen aufzunehmen. Diese Forderung gelte v.a. für die Bereiche, in denen durch die offene Bauweise Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen. Außerdem sollten Libellen dort in die Untersuchungen aufgenommen werden, wo Gewässer vom Vorhaben betroffen sind.

Herr Schell bittet auch darum, im UVP-Bericht auf die Entwässerungsproblematik hinsichtlich des mit der Trasse erforderlichen Grabens einzugehen. **Herr Stegemerten** berichtet, dass hierfür ein Drainkonzept erarbeitet wird, das dann mit den Betroffenen abgestimmt werden soll.

Herr Pudack fragt nach, ob es für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren neue Untersuchungen geben werde oder ob eine 1:1-Übernahme angestrebt werde? In letzterem Fall müsste bereits im Rahmen der raumordnerischen Prüfung viel genauer / umfangreicher untersucht werden.

Prof. Dr. Rehfeldt informiert hierzu, dass die Untersuchungen in das Planfeststellungsverfahren übernommen werden sollen, dass aber im Frühjahr 2019 die Untersuchungen intensiviert und konkretisiert würden.

Schutzgut Fläche

./.

Schutzgut Boden

./.

Schutzgut Wasser

./.

Schutzgut Luft/ Klima

./.

Schutzgut Landschaft

./.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

./.

...und deren Wechselwirkungen

./.

Hinweise zur FFH- Verträglichkeitsprüfung

./.

Hinweise zum Artenschutz

./.

6. Weiterer Verfahrensverlauf

Herr Menzel erläutert den weiteren Verlauf des Verfahrens (s. Anlage, PPT-Folien Regionalverband Großraum Braunschweig). Er bedankt sich bei den Teilnehmenden und schließt die Sitzung um 12:00 Uhr.

Cornelia Golumbeck
(Protokoll)

Anlagen

1. Teilnehmerliste
2. PPT-Folien Regionalverband Großraum Braunschweig
3. PPT-Folien der Vorhabenträgerin
4. Schriftlich eingegangene Stellungnahmen